



Lesehilfe zur Verordnung über die Schulleitung in der Volksschule (Schulleitungsverordnung; SLV; bGS 412.03)

Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG; bGS 412.00) verpflichtet den Gemeinderat zur Einsetzung von Schulleitungen, welche für die organisatorische, pädagogische, personelle und finanzielle Führung der Schule verantwortlich sind. Analog zu den Lehrpersonen ist es auch bei den Schulleitungsmitgliedern gerechtfertigt, mit kantonalen Vorgaben für Einheitlichkeit zu sorgen. Entsprechend wird der Regierungsrat in Art. 11 Abs. 2 VSG beauftragt, die fachlichen Anforderungen und Aufgaben der Schulleitung zu regeln, Richtwerte für den Stellenumfang festzulegen sowie die Bandbreite der Besoldung zu bestimmen. Diesem Regelungsauftrag ist der Regierungsrat mit dem Erlass der Schulleitungsverordnung nachgekommen.

Die vorliegende Lesehilfe enthält für die Praxis nützliche Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln der Schulleitungsverordnung. Die Erläuterungen basieren einerseits auf den Materialien, welche im Zusammenhang mit dem Erlass des Volksschulgesetzes bzw. der Schulleitungsverordnung entstanden sind. Andererseits nehmen sie die Fragen auf, die im Rahmen der Anhörung eingegangen sind, welche das Departement Bildung und Kultur vom 7. Februar 2024 bis zum 10. März 2024 bei den Schulpräsidenten, den Schulleitungen und dem Verband der Lehrerinnen und Lehrer von Appenzell Ausserrhoden durchgeführt hat.

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt Aufgaben und Organisation der Schulleitung in den Schulen der Gemeinden.

² Sie legt die Rahmenbedingungen für die Anstellung von Schulleiterinnen und Schulleitern fest.

Die Schulleitungsverordnung bezieht sich ausschliesslich auf die Funktion der Schulleiterin oder des Schulleiters. Sie regelt einerseits die Aufgaben und Organisation der Schulleitung. Andererseits legt sie die Rahmenbedingungen für die Anstellung von Schulleiterinnen und Schulleitern fest.

Ausserhalb der durch die Schulleitungsverordnung festgelegten Rahmenbedingungen richtet sich die Anstellung von Personen, welche die Schulleiterin oder den Schulleiter unterstützen, nach dem Personalrecht der jeweiligen Gemeinde (vgl. Art. 11 Abs. 3 VSG).

Art. 2 Unterstellung und Pflichtenheft

¹ Das oberste Schulorgan der Gemeinde regelt die organisatorische Unterstellung der Schulleitung.

² Es erlässt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ein Pflichtenheft für die Schulleitung.

Das oberste Schulorgan ist gemäss Art. 9 Abs. 1 VSG der Gemeinderat. Dieser kann seine Aufgaben an eine Schulkommission delegieren (Art. 10 Abs. 1 VSG). Ob für die Regelung der organisatorischen Unterstellung bzw. für den Erlass des Pflichtenhefts der Gemeinderat oder eine Schulkommission zuständig ist, ist somit abhängig von der jeweiligen gemeindeinternen Regelung.



Art. 3 Fachliche Anforderungen

¹ Voraussetzungen für die Anstellung als Schulleiterin oder Schulleiter sind:

- a) eine pädagogische Grundausbildung;
- b) Unterrichtserfahrung;
- c) eine anerkannte Ausbildung als Schulleiterin oder Schulleiter gemäss dem Profil der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

² Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung des Departements Bildung und Kultur.

Die Anstellung von Schulleiterinnen und Schulleitern, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 3 Abs. 1 SLV nicht erfüllen, bedarf einer Genehmigung des Departements Bildung und Kultur (vgl. Art. 3 Abs. 2 SLV). Da es sich dabei um eine Ausnahme vom Grundsatz handelt, ist diese restriktive anzuwenden.

Die Genehmigung ist durch die Anstellungsbehörde einzuholen. Entsprechende Gesuche sind dem Amt für Volksschule und Sport, zusammen mit den Bewerbungsunterlagen der in Frage kommenden Person, einzureichen. Im Rahmen ihres Gesuches hat die Anstellungsbehörde weiter darzulegen, dass keine geeigneten Bewerbenden zur Auswahl standen, welche die fachlichen Anforderungen vollständig erfüllt hätten. Mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages ist bis zur Erteilung der Genehmigung zuzuwarten. Andernfalls ist der Arbeitsvertrag unter dem Vorbehalt der Genehmigungserteilung abzuschliessen.

Die Genehmigung wird in Form einer Verfügung erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Art. 4 Aufgaben

¹ Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die operative Führung der Schule. Ihr obliegen sämtliche organisatorischen, pädagogischen, personellen und finanziellen Führungsaufgaben, sofern sie nicht kraft besonderer Bestimmung einem anderen Schulorgan vorbehalten sind.

² Zu den Aufgaben der Schulleitung gehören insbesondere:

- a) Organisation und Führung der Schuladministration;
- b) Planung und Organisation des Schuljahres (Unterrichtsorganisation, Pensen, Stundenpläne, Schulveranstaltungen);
- c) Einschulung, Promotions- und Disziplinentscheidungen, Fördermassnahmen für Lernende;
- d) Entwicklung und Sicherung der Schul- und Unterrichtsqualität, Umsetzung von Schulentwicklungsprojekten;
- e) Personalgewinnung und Personalführung, Beurteilung der Lehr- und Fachpersonen;
- f) Planung und Verwaltung der Schulfinanzen;
- g) Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungsstellen und Öffentlichkeitsarbeit.

³ Die Schulleitung unterstützt die übergeordneten Schulorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.



Art. 4 SLV definiert den Aufgabenbereich der Schulleitung. Während der Gemeinderat (bzw. bei entsprechender Delegation die Schulkommission) für die strategische Führung und Aufsicht über die Schule (Art. 9 Abs. 1 VSG) verantwortlich ist, trägt die Schulleitung die Verantwortung für die operative Führung der Schule. Der Schulleitung obliegen sämtliche organisatorischen, pädagogischen, personellen und finanziellen Führungsaufgaben, sofern sie nicht kraft besonderer Bestimmung einem anderen Schulorgan (namentlich dem Gemeinderat oder einer Schulkommission; vgl. Art. 9 und 10 VSG) vorbehalten sind. Die Zusammenarbeit der Schulleitung mit den übergeordneten Schulorganen ergibt sich themenspezifisch aus verschiedenen Bestimmungen in der Volksschulgesetzgebung. Im Übrigen gestaltet sich die Zusammenarbeit nach den gemeindeinternen Vorgaben.

Art. 4 Abs. 2 SLV enthält eine nicht abschliessende Aufzählung von Aufgaben, welche in den Zuständigkeitsbereich der Schulleitung fallen. In Bezug auf die einzelnen Aufgaben sind folgende Bemerkungen anzubringen:

- Soweit ein Einbezug der Lehrpersonen bei der Planung und Organisation des Schuljahres sinnvoll ist, können die Gemeinden diesen mit dem Erlass entsprechender Vorgaben sicherstellen.
- Entscheide betreffend Einschulung bzw. deren Aufschiebung oder Vorverlegungen liegen gemäss Art. 13 Abs. 1 VSG in alleiniger Kompetenz der Schulleitung. Dasselbe gilt für den Promotionsentscheid (Art. 14 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Volksschule [Volksschulverordnung; VSV; bGS 412.01]). Die Mitwirkung oder gar Zustimmung eines übergeordneten Schulorgans ist bei diesen Entscheiden nicht vorgesehen. Dies, da gegen Entscheide der Schulleitung der Rekurs an das obere Schulorgan offensteht (vgl. Art. 71 Abs. 1 VSG). Die Einzelheiten der Beurteilung und Promotion der Lernenden ergeben sich im Übrigen aus den entsprechenden Weisungen des Departements Bildung und Kultur.
- Die Zuständigkeit für Disziplinentscheidungen ergibt sich aus Art. 31 VSG. Demnach liegen die mildereren Disziplinar massnahmen nach Art. 31 Abs. 1 VSG in der alleinigen Entscheidungskompetenz der Schulleitung, während die Ergreifung schärferer Disziplinar massnahmen dem Gemeinderat (bzw. bei entsprechender Delegation der Schulkommission) vorbehalten ist.
- Die Kompetenzen der Schulleitung im Zusammenhang mit Fördermassnahmen (Entscheid über Fördermassnahmen im Regelunterricht [Entscheid über zusätzliche Förderung; Bewilligung von Lernzielanpassungen]) ergeben sich aus Art. 22 Abs. 2 und 3 VSG bzw. Art. 11 Abs. 3 und 4 VSV.
- Die Zusammenarbeit mit den übergeordneten Schulorganen in Bezug auf die Planung und Verwaltung der Schulfinanzen bestimmt sich nach den gemeindeinternen Vorgaben.

Administrative Aufgaben gemäss Art. 4 SLV können delegiert werden. Belange der Schul- und Personalführung oder Entscheidungsbefugnisse sind indessen nicht delegierbar.



Art. 5 Stellenumfang

¹ Der Stellenumfang der Schulleitung richtet sich nach der Grösse und Komplexität der geleiteten Schule.

² Im Minimum hat die Schulleitung über folgende Stellenprozente zu verfügen:

a) Sockelpensum:

1. 40 Stellenprozente, wenn nicht alle lehrplanmässigen Zyklen angeboten werden;
2. 45 Stellenprozente, wenn alle lehrplanmässigen Zyklen angeboten werden;
3. 50 Stellenprozente, wenn mehr als eine Schule oder eine Schule mehrerer Gemeinden geführt wird.

b) Zusätzlich:

1. 2.5 Stellenprozente pro Lehr- oder Fachperson;
2. 1 Stellenprozent pro Mitarbeitende in anderen Bereichen.

³ Der Stellenumfang ist regelmässig zu überprüfen und gegebenenfalls den Erfordernissen anzupassen.

Gestützt auf Art. 11 Abs. 2 VSG werden in Art. 5 SLV Richtwerte für den Stellenumfang der Schulleitung festgelegt. Im Grundsatz richtet sich der Stellenumfang der Schulleitung nach der Grösse und Komplexität der geleiteten Schule (Art. 5 Abs. 1 SLV). Ergänzend hierzu enthält Art. 5 Abs. 2 SLV konkrete Vorgaben zum minimalen Stellenumfang der Schulleitung. Die Minimalvorgaben beziehen sich ausschliesslich auf das Pensum der Schulleiterin bzw. des Schulleiters. Das Pensum von allfälligen Sekretariatsmitarbeitenden ist – anders als im bisherigen Recht – nicht inkludiert. Den Gemeinden steht es aber weiterhin frei, ein Schulsekretariat einzurichten und den Sekretariatsmitarbeitenden administrative Aufgaben der Schulleitung zu übertragen. Verringert sich dadurch das Aufgabenportfolio der Schulleiterin oder des Schulleiters, ist der Beschäftigungsgrad der Schulleiterin resp. des Schulleiters entsprechend zu überprüfen und den Erfordernissen anzupassen (vgl. Art. 5 Abs. 3 SLV). Ausnahmsweise kann daraus eine begründete Unterschreitung der Richtwerte gemäss Art. 5 Abs. 2 SLV resultieren. Für die Festlegung des Beschäftigungsgrades im Einzelfall ist die Anstellungsbehörde verantwortlich. Dies ist gemäss Art. 11 Abs. 1 VSG der Gemeinderat oder – sofern die entsprechende Aufgabe delegiert wurde – eine Schulkommission.

Das Mindestpensum nach Art. 5 Abs. 2 SLV setzt sich einerseits zusammen aus einem Sockelpensum von 40–50 %, dessen konkrete Höhe abhängig ist von der Komplexität der geführten Schule/n (Angebot an lehrplanmässigen Zyklen sowie Führung von mehreren Schulen bzw. einer gemeindeübergreifenden Schule), und andererseits aus zusätzlichen Stellenprozenten, deren Umfang sich nach der Anzahl und Funktion der unterstellten Mitarbeitenden richtet. Mit den zusätzlichen Stellenprozenten gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. b SLV soll dem Aufwand in der Personalführung Rechnung getragen werden. Entsprechend ist auf die der Schulleitung (direkt oder indirekt) unterstellten Personen abzustellen; die Anzahl Klassen sowie die Schülerzahlen sind in diesem Zusammenhang nicht relevant.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. b Ziff. 1 SLV beträgt das zusätzliche Pensum für jede der Schulleitung unterstellte Lehr- oder Fachperson 2.5 Stellenprozente. Zu den Fachpersonen zählen diejenigen Mitarbeitenden, welche neben den Lehrpersonen im Kernbereich der Schule tätig sind, d.h. pädagogische Arbeit am Kind verrichten (bspw. Fachpersonen DaZ, SHP etc.). Für Mitarbeitende in anderen Bereichen beträgt das zusätzliche Pensum je 1 Stellenprozent (Art. 5 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 SLV). Mitarbeitende in anderen Bereichen können beispielsweise Mitarbeitende des Schulsekretariats, des Hausdienstes oder von schulergänzenden Tagesstrukturen sein. Diese Mitarbeitenden werden allerdings nur dann bei der Berechnung des Mindestpensums mitberücksichtigt, wenn sie organisatorisch der Schulleitung unterstellt sind. Sind diese Mitarbeitenden organisatorisch hingegen beispielsweise der Gemeindeverwaltung oder einer privaten Organisation unterstellt, werden sie nicht mitberücksichtigt.



Bei den Vorgaben gemäss Art. 5 Abs. 2 SLV handelt es sich um Mindestvorgaben, womit die Festlegung eines höheren Stellenumfangs ohne weiteres möglich ist. Wird die Schulleitungsfunktion von mehreren Personen ausgeübt, sind die Minimalvorgaben für die Gesamtfunktion einzuhalten und nicht für die einzelnen Personen, welche hierfür angestellt werden.

Art. 6 Besoldung

¹ Die Bandbreite für die Besoldung der Schulleiterinnen und Schulleiter entspricht der Gehaltsklasse 15 gemäss Anhang 1 der Besoldungsverordnung.

² Innerhalb der Bandbreite ist die Besoldung nach der Grösse und Komplexität der geleiteten Schule sowie nach den individuellen Eigenschaften der Schulleiterinnen und Schulleiter wie namentlich Aus- und Weiterbildung und Berufserfahrung festzulegen. Das Departement Bildung und Kultur erlässt Empfehlungen dazu.

Stand 2024 beträgt das Minimum der Gehaltsklasse gemäss Anhang 1 der [Besoldungsverordnung \(BVO; bGS 142.211\)](#) Fr. 130'373.– und das Maximum Fr. 176'384.–. Innerhalb dieser Bandbreite erfolgt die Einordnung nach den Vorgaben gemäss Art. 6 Abs. 2 SLV. Für Lehrpersonen im 1. und 2. Zyklus liegt das Maximum (Lohnstufe 25) im Jahr 2024 bei Fr. 122'975.–, für Lehrpersonen im 3. Zyklus sowie für Förderlehrpersonen aller Zyklen bei Fr. 145'891.– (vgl. [Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule \[BLV; bGS 412.02\]](#)). Die Schulleitung verdient somit in jedem Fall mehr als die Lehrpersonen des 1. und 2. Zyklus. Bei Lehrpersonen im 3. Zyklus sowie bei den Förderlehrpersonen mit langjähriger Berufstätigkeit ist es theoretisch möglich, dass diese mehr verdienen als die Schulleitung. Diese Lohnunterschiede wären aber aufgrund eines grossen Altersunterschiedes und damit einhergehend mit einer erheblichen Differenz in der Berufserfahrung begründet.

Das Departement Bildung und Kultur erlässt Empfehlungen zur konkreten Einordnung der Schulleiterinnen und Schulleiter innerhalb der Gehaltsklasse 15.

Art. 7 Unterrichtstätigkeit

¹ Soweit die Funktion der Schulleitung nicht beeinträchtigt wird, können Schulleiterinnen und Schulleiter als Lehrpersonen unterrichten.

² Für die Tätigkeit als Lehrperson ist ein separater Arbeitsvertrag abzuschliessen.

Art. 7 Abs. 1 SLV erlaubt eine gleichzeitige Tätigkeit als Schulleiterin bzw. Schulleiter und Lehrperson. Dies unter der Voraussetzung, dass die Funktion der Schulleitung nicht beeinträchtigt wird. Der Gefahr von Rollenkonflikten, welche sich bei einer solchen Doppelfunktion ergeben können, ist durch entsprechende Vorkehrungen in der Praxis zu begegnen. In erster Linie sollen nur Personen in einer Doppelfunktion beschäftigt werden, welche persönlich dazu in der Lage sind, zwischen ihren beiden Funktionen (Schulleitung / Lehrperson) zu differenzieren. Im Zweifelsfall sollte auf eine Doppelfunktion verzichtet werden.



Gemäss Art. 7 Abs. 2 SLV sind für die Tätigkeit als Lehrperson sowie für diejenige als Schulleiterin bzw. Schulleiter zwei separate Arbeitsverträge abzuschliessen. Die Kündigungsfrist bzw. der Kündigungstermin für die Tätigkeit als Lehrperson ergibt sich aus Art. 49 Abs. 1 VSG. Für die Tätigkeit als Schulleiterin bzw. Schulleiter ergeben sie sich aus dem kommunalen Personalrecht (vgl. Art. 11 Abs. 3 VSG). Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen ist es denkbar, dass sich für die beiden Tätigkeiten unterschiedliche Kündigungsfristen bzw. -termine ergeben. Soweit es das kommunale Personalrecht erlaubt, können die Kündigungsfristen bzw. -termine vertraglich an diejenigen für die Tätigkeit als Lehrperson angeglichen werden. Ansonsten sind die unterschiedlichen Kündigungsfristen bzw. -termine als gegeben hinzunehmen.

Art. 8 Unterstützung durch Lehrpersonen

¹ Die Schulleitung kann Lehrpersonen mit organisatorischen und pädagogischen Aufgaben betrauen, die der Unterstützung der Schulleitung dienen. Entscheidungsbefugnisse und Belange der Personalführung dürfen nicht delegiert werden.

² Die übertragenen Aufgaben und die Form ihrer Abgeltung sind schriftlich festzuhalten.

Sollen Lehrpersonen zur Unterstützung der Schulleitung mit organisatorischen oder pädagogischen Aufgaben betraut werden, schliesst die Schulleitung mit der betreffenden Lehrperson eine schriftliche Vereinbarung ab, in welcher die übertragenen Aufgaben sowie die Form ihrer Abgeltung definiert werden. Hinsichtlich der Abgeltung der übertragenen Aufgaben gibt es keine kantonalen Empfehlungen oder Richtlinien; die Gemeinden sind diesbezüglich autonom.

Art. 9 Aufsicht

¹ Das Departement Bildung und Kultur kann Weisungen zu den Aufgaben der Schulleitungen erlassen.

² Es kann die Teilnahme an Weiterbildungsanlässen für obligatorisch erklären.

Art. 10 Übergangsbestimmung

¹ Der Stellenumfang der Schulleitung ist bis zum 1. August 2024 an die Vorgaben gemäss Art. 5 Abs. 2 anzupassen.